

SATZUNG

des Tennisclub Rülzheim e.V.

<i>Fassung</i>	am	26.11.1993
Beglaubigt	am	17.11.1994
<i>Änderung</i>	am	02.12.1997
Beglaubigt	am	06.04.2000
<i>Änderung</i>	am	18.02.2010
Beglaubigt	am	

§ 1

Name, Sitz, Zweck und Aufgaben

Der Verein führt den Namen

TENNISCLUB RÜLZHEIM e.V. kurz TCR

Sitz des Vereins ist Rülzheim

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein dient der Pflege, Ausübung und Förderung des Tennissports. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht bezweckt.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Soweit sich aus den Einnahmen Überschüsse ergeben werden diese für den Ausbau und die Unterhaltung der Anlagen verwandt.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflesen des Vereins keine Vermögensanteile. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder, durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Art der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins bestehen aus:

- a) Ehrenmitgliedern
- b) Aktiven Mitglieder
- c) Fördernden Mitglieder
- d) Passiven Mitgliedern
- e) Jugendlichen

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Die Ernennung setzt besondere Verdienste um den Verein und den Tennissport voraus.

Aktive Mitglieder sind die den Tennissport ausübenden Mitglieder, soweit sie nicht passive Mitglieder oder Jugendliche sind. Sie haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht. Ihnen stehen die Anlagen des Vereins im Rahmen der Satzung und der Platzordnung zur Verfügung.

Fördernde Mitglieder sind die den Tennisverein unterstützenden Mitglieder. Diese Mitgliedschaft kann auch von juristischen Personen erworben, werden. Sie haben jedoch weder aktives noch passives Wahl- und Stimmrecht.

Passive Mitglieder sind alle den Tennissport nicht ausübenden Mitglieder. Sie haben aktives und passives Stimmrecht.

Jugendliche sind die noch nicht 18 Jahre alten Mitglieder. Mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechts haben sie die gleichen Rechte, wie die aktiven Mitglieder.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Anmeldung, die von einem Vereinsmitglied mit unterzeichnet sein soll.

Der Vorsitzende des Vorstandes kann dem Antragsteller bis zu seiner Aufnahme die jederzeit widerrufliche Spielerlaubnis erteilen.

Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen.

Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit:

- a) Auflösung des Vereins
- b) Tod
- c) Austritt
- d) Ausschluss

Der Austritt ist jederzeit möglich. Er wird mit Zugang der schriftlichen Austrittserklärung an der Vorstand wirksam.

Geht die Erklärung dem Vorstand nicht spätestens bis 30.03. des lfd. Kalenderjahres zu, so ist der Jahresbeitrag voll zu entrichten.

Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden. Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a) mehr als 3-monatiges Versäumnis der Zahlungsfrist für den Mitgliedsbeitrag, trotz 2-facher Mahnung,
- b) gröblicher Verstoß gegen die Satzung, die Platzordnung oder die Anordnungen des Vorstandes und der von ihm Beauftragten,
- c) schwere Schädigung der Interessen des Vereins,
- d) unehrenhaftes Verhalten,
- e) grob gemeinschaftswidriges Verhalten.

Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu, die über die Berufung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die aktiven, passiven und Ehren-Mitglieder haben aktives und passives Wahl- und Stimmrecht.

Sämtliche Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins bestimmungsgemäß zu benutzen und an deren Veranstaltungen teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von den Vereinsorganen erlassenen Anordnungen zu beachten. Jedes Mitglied ist gleichermaßen zur Mitarbeit verpflichtet.

Angetragene Aufgaben dürfen nicht ohne besonderen Grund abgelehnt werden.

§ 7

Beiträge

Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes fest. Zeitpunkt und Form der Erhebung bestimmt der Vorstand. Beitragsermäßigungen kann der Vorstand in besonderen Fällen genehmigen. Familienmitglieder genießen eine Aufnahmegebührenermäßigung, deren Höhe der Vorstand festsetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Zur Instandhaltung der Tennisanlage sind neben diesen Beiträgen auch Arbeitsstunden zuleisten oder ersatzweise durch einen festzulegenden Geldbetrag (pro Stunde) auszugleichen. Dieser, sowie die Anzahl der Stunden, wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8

Vereinsorgane

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft alljährlich vor Beginn der Tennissaison eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er ist dazu verpflichtet, wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Grund und Zweck schriftlich beantragt.

Zu jeder Mitgliederversammlung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 3 Wochen vorher schriftlich eingeladen werden.

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Fehlt es an der Beschlussfähigkeit, so ist die Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen mit dem Hinweis, dass die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, beschlussfähig ist, erneut einberufen.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden,

Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen 10 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Verspätet eingegangene Anträge werden nur dann behandelt, wenn zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins dürfen nur beschlossen werden, wenn dies mit der Einberufung bekannt gegeben worden war; sie bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Abstimmungen oder Wahlen können offen oder geheim erfolgen.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts und des Berichts des Rechnungsprüfers,
- b) Erteilung und Verweigerung der Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl und Abberufung des Vorstandes und des Rechnungsprüfers sowie
- d) Satzungsänderungen,
- e) Genehmigung des Voranschlags für das neue Geschäftsjahr,
- f) Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren,
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- h) Auflösung des Vereins.

§ 11

Vorstand

Den Vorstand bilden:

1. der 1. Vorsitzende,
2. der 2. Vorsitzende.
3. der Kassenwart,
4. der Schriftführer,
5. der Sportwart,
6. der Jugendwart
7. die vier Beisitzer

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind

der/die 1. Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt.
der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart/-in.
der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart/-in sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für 2 Jahre gewählt. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 5 Mitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Einberufung des Vorstandes erfolgt kurzfristig und formlos durch den 1. Vorsitzenden.

Wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt, sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, sich Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe zu zahlen

§ 12

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist zuständig und verantwortlich für die

- a) Führung der laufenden Geschäfte,
- b) organisatorische, sportliche und finanzielle Leitung,
- c) Aufnahme der Mitglieder,
- d) Erhebung der Beiträge,
- e) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- f) Ausführung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Maßnahmen.

Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Mitglieder mit der Durchführung, besonderer Aufgaben zu betrauen.

Mitglieder, die mit einem Amt betraut sind, haben im Falle der Beendigung desselben alle vereinseigenen Unterlagen und Belege dem Vorstand auszuhändigen.

§ 13

Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Kassenprüfer können an Sitzungen des Vorstandes teilnehmen und beratend - ohne Stimmberechtigung - tätig sein.

Die Teilnahme ist ihnen freigestellt.

§ 14

Protokoll

Über Jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Es muss die gefassten Beschlüsse enthalten und ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 15

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder sonstiger Beendigung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das nach Abzug der evtl. Liquidationskosten noch vorhandene Vermögen des Vereins an die Gemeinde cRülzheim, und zwar mit der Auflage, dass die Gemeinde dieses Vermögen für die Pflege und Förderung des Tennissportes verwenden muss.

§ 16

Schlussbestimmungen

1. Als Anlagen dieser Satzung sind für die Vereinsmitglieder verbindlich:
 - die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenordnung
 - die Platzordnung
 - die Hausordnung für das Vereinsheim

2. Für die sportlich aktiven Mitglieder sind außerdem die Ranglistenordnung und die Satzung des Deutschen Tennisbundes und des Pfälzischen Tennisverbands sowie die von diesen Fachverbänden erlassenen sonstigen Bestimmungen verbindlich.

Vorstehende Satzung wurde am 26.11.1993 beschlossen.

Eintrag im Vereinsregister

- 17. November 1994
Vorstehende Satzungsänderung und –Neufassung vom 26.11.1993 wird bestätigt und im Vereinsregister bei Registergericht Landau in der Pfalz unter der VR- Nummer 761 eingetragen.
- 06 April 2000
Vorstehende Satzungsänderung vom 02.12.1997 wird bestätigt und im Vereinsregister bei Registergericht Landau in der Pfalz unter der VR- Nummer 761 eingetragen.